SATZUNGEN FÜR DIE ISRAELITISCHE KRANKEN- & PFRÜNDNERHAUS-STIFTUNG IN WÜRZBURG

Israelitische Kranken- und Pfründnerhaus-Stiftung, ...









ISRAELITISCHE KRANKEN-UND PFRUNDNERHAUS STIFTUNG. SATZUNGEN.

nare

Satzungen

für

die israelitische

Kranken- & Pfründnerhaus-Stiftung

in

Würzburg.



Würzburg.

J. M. Richter's Buchdruckerei.

1881.

rare

Satzungen

für

die israelitische

Kranken- & Pfründnerhaus-Stiftung

in

Würzburg.



Würzburg.

J. M. Richter's Buchdruckerei.

1881.

Erstes Kapitel.

Grundbestimmungen.

§ 1.

Aus den Mitteln, welche die israelitische Kultusgemeinde, der israel. Frauenverein, die israel. Männerbruderschaft, der israel. Wanderer-Unterstützungsverein, der israel. Hilfsverein zu Würzburg und einzelne Stifter und Wohlthäter daselbst und auswärts zu diesem Zwecke bereits eingezahlt und noch einzuzahlen sich verpflichtet haben, und andern zu erwartenden Zuwendungen wird eine der Aufnahme und Verpflegung von Kranken und Pfründnern beiderlei Geschlechts und israelitischer Religion gewidmete Wohlthätigkeitsanstalt in einem passenden, als Eigenthum zu erwerbenden Grundstücke in Würzburg eingerichtet, welche den Namen: „Israelitische Kranken- und Pfründnerhausstiftung in Würzburg“ führt.

§ 2.

Diese Anstalt mit ihrem jetzigen und allem künftig ihr zufallenden Vermögen bleibt für ewige Zeiten ausschließlich dem genannten Zwecke gewidmet.

§ 3.

Für diese Stiftung sind ehestens die landesherrliche Genehmigung und die Rechte einer juristischen Person zu erstreben.

§ 4.

Den Motiven zur Gründung der Anstalt entsprechend muß dieselbe zu allen Zeiten einen streng rituell-israelitischen Charakter bewahren.

Demgemäß sind in derselben alle Vorschriften des israelitischen Religions- und Ritualgesetzes im allgemeinen, insbesondere die hier zunächst in Betracht kommenden israelitischen Ritualvor-

schriften über Sabbat- und Festfeier, über Bereitung und Genuß von Speisen und Getränken aufs pünktlichste zu beobachten.

Die Sektion in der Anstalt Verstorbener ist — außer wenn sie vom Gericht gefordert werden kann — unbedingt unzuläßig.

Alle diejenigen, welche ein Amt oder irgend eine Funktion für die Anstalt oder in derselben übernehmen, verpflichten sich durch diese Uebernahme stillschweigend auf Ehre und Gewissen, in Bezug auf die Anstalt nnd die darin Verpflegten die Vorschriften des israelitischen Religionsgesetzes, soweit sie ihnen bekannt sind oder zu ihrer Kenntniß gebracht werden, zur vollen Geltung kommen zu lassen.

§ 5.

Wo in diesen Satzungen der Ausdruck „hiesige Israeliten“ gebraucht wird, sind darunter diejenigen Israeliten verstanden, welche im Besitze des Bürger- oder Heimathrechtes der hiesigen Stadt und hier wohnhaft sind, wenn sie auch einem dahier bestehenden israelitischen Kultusgemeindeverbande nicht angehören.

Die Wohlthaten der Anstalt und die Fähigkeit zur Bekleidung von Aemtern an derselben können keinem hiesigen Israeliten aus dem Grunde versagt oder verkümmert werden, weil er einem hiesigen Kultusgemeindeverbande nicht angehöre.

Zweites Kapitel.

Das Krankenhaus.

§ 6.

In dem israelitischen Krankenhause finden unter Wahrung der noch näher zu bestimmenden Bedingungen Aufnahme:

1. Hiesige Israeliten, welche durch ein ärztliches Zeugniß nachweisen, daß ihre Pflege in ihrer Wohnung unthunlich oder doch ihrer Genesung hinderlich ist.

Arme dieser Kategorie werden ohne Entschädigung, Besitzende unter Vorbehalt des Kostenersatzes nach Maßgabe eines aufzustellenden Tarifs aufgenommen und verpflegt.

2. Dienstboten und Gewerbsgehilfen, Studenten oder einem andern Zwecke hier lebende Israeliten, welche den städtische

Spitalbeitrag zahlen und auf ihren Wunsch von der städtischen Behörde gegen eine mit dieser zu vereinbarende Entschädigung dem israelitischen Krankenhause überwiesen werden.

Solange eine Uebereinkunft, wie sie hier vorausgesetzt wird, mit der städtischen Behörde nicht getroffen ist, soll eine freiwillige israel. Krankenhaus-Versicherung errichtet werden, in welche für jeden oder von jedem Angehörigen dieser Kategorie vierteljährlich fünfzig Pfennige zu zahlen sind. Die so Versicherten werden im Erkrankungsfalle kostenfrei verpflegt.

3. Alle während ihres Aufenthalts oder auf der Durchreise dahier erkrankten, der vorangehend unter 2. erwähnten Kategorie nicht angehörigen Israeliten.

Die Aufnahme solcher Personen wird von Fall zu Fall dem Ermessen der Anstalts-Verwaltung anheimgestellt. Diese soll dabei die Anstalt möglichst vor Mißbrauch wahren, den Kostenersatz von Seiten Zahlungsfähiger thunlichst sichern und insbesondere auf der Durchreise Erkrankte nur dann aufnehmen, wenn nach dem Urtheil des Anstaltsarztes ihre Weiterreise unmöglich ist.

4. Auswärtige Israeliten, welche zum Zwecke ihrer Heilung hierher gekommen, werden nur gegen vorherige Sicherstellung der Kosten aufgenommen.

§ 7.

Bei beschränkter Räumlichkeit und gleich gefährlicher Erkrankung haben diejenigen Personen den Vorzug bei der Aufnahme, welche der hier je zuerst aufgezählten Kategorie angehören.

Bei ungleicher Gefährlichkeit der Erkrankung entscheidet der Anstaltsarzt über das Vorrecht der Aufnahme.

Auswärtige, zu ihrer Heilung hierher gekommene Personen treten auch bei größerer Gefährlichkeit hinter die drei ersten Kategorien zurück.

§ 8.

In der noch festzustellenden Hausordnung sind unter ärztlichem Beirathe diejenigen Krankheitsarten zu benennen, welche unter allen Umständen von der Aufnahme auszuschließen sind,

Drittes Kapitel.

Das Pfründnerhaus.

§ 9.

Als Pfründner sollen kostenfrei in der Regel nur Personen aufgenommen werden, welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt und der Aufnahme vorangehend zehn Jahre ununterbrochen hier wohnten, wenn sie guten Leumund, Gebrechlichkeit, Vermögensunzulänglichkeit und Erwerbsunfähigkeit nachweisen und keine Angehörige haben, denen die Verpflichtung für ihren Unterhalt und ihre Verpflegung obliegen. Unter den hier Wohnenden sollen diejenigen den Vorzug haben, welche das hiesige Bürger- oder Heimathrecht besitzen.

Eheleute können nur dann gleichzeitig Pfründner in der Anstalt sein, wenn außerordentlich dringende Gründe ihre Aufnahme nothwendig erscheinen lassen und allen Unzuträglichkeiten, die aus dieser Aufnahme entstehen könnten, gründlich vorgebeugt werden kann.

Die Pfründner erhalten einfache, gleichförmige Kleidung, gesunde Kost und Wohnung.

§ 10.

Ueber die Aufnahme von Pfründnern entscheidet die Verwaltung der Anstalt (Kap. V.), sobald sie die vorhandenen Mittel als genügend hiefür erachtet.

Mit den ohne Entgelt Aufzunehmenden ist vor der Aufnahme ein rechtskräftiger Vertrag abzuschließen, in welchem sie ihr gegenwärtiges Vermögen unter allen Umständen, das ihnen künftig anfallende aber unter dem Vorbehalte der Anstalt überlassen, daß es ihnen freisteht, das künftig anfallende Vermögen gegen Ersatz aller auf sie verwendeten Kosten an sich zu ziehen und die Anstalt zu verlassen, wenn sie es nicht vorziehen, ihr ferneres Verbleiben in der Anstalt durch ein neues Uebereinkommen zu regeln.

Das Verhältniß derjenigen, welche gegen Entgelt aufgenommen werden wollen, ist ebenfalls durch einen rechtskräftigen Vertrag zu regeln.

Gegen Entgelt können auch auswärtige Israeliten aufgenommen werden, doch muß von den für Pfründner bestimmten Räumlichkeiten stets so viel reservirt bleiben, daß der allenfalls nöthig werdenden Aufnahme hier wohnender Pfründner kein Hinderniß bereitet wird.

In der festzustellenden Hausordnung sind in möglichst genauer Fassung die Bedingungen auszusprechen, unter denen es gestattet ist, Pfründner aus der Anstalt wieder auszuweisen.

Viertes Kapitel.

Die Mittel der Anstalt.

§ 11.

Die laufenden Bedürfnisse der Anstalt werden bestritten:

1. Aus den Erträgnissen des durch Admassirung zu bildenden Grundstocksvermögens. Die Grundsätze für diese Admassirung sind späterer Beschlußfassung vorbehalten. Bei Anlage des Grundstocks in Papieren sind nur solche Papiere zulässig, welche gesetzlich für Mündelgelder zulässig sind.

2. Aus den durch Aufnahme zahlungsfähiger Kranken, resp. den Versicherungsgeldern (§ 5) erzielten Einnahmen.

3. Aus den von Pfründnern anfallenden Einkaufs-, Loskaufs- und Hinterlassenschaftssummen.

4. Aus dem Ertrag der Spenden und des hiefür bestimmten Opferstocks in der Synagoge.

5. Aus freiwilligen Schenkungen und Vermächtnissen, soweit sie nicht nach dem Willen der Geber oder nach dem Admassirungsplan dem Grundstocksvermögen zuzuweisen sind.

6. Aus den in Aussicht gestellten freiwilligen Zuschüssen der isr. Kultusgemeinde dahier und der in § 1 genannten Vereine.

§ 12.

Wer bis zum Eröffnungstage der Anstalt alles in allem oder später auf einmal derselben die Summe von sechstausend Mark zuwendet, dessen Andenken soll in der Anstalt dadurch verewigt werden, daß sein Name als der des Stifters eines Freibettes oberhalb einer Bettstelle angebracht wird.

Freibette haben den Vorzug, daß sie, so lange Kranke in der Anstalt vorhanden sind, vor allen andern beständig belegt werden, soweit dieses dem Anstaltsarzte zuläßsig erscheint.

Freibettstiftungskapitalien, welche nach Eröffnung der Anstalt anfallen, sind dem Grundstocke zuzuweisen und dürfen nicht für laufende Bedürfnisse aufgebraucht werden.

Fünftes Kapitel.

Die Verwaltung der Anstalt.

§ 13.

Die Beaufsichtigung der Anstalt im allgemeinen, die Verwaltung und Verrechnung ihres Vermögens, die Feststellung des jährlichen Ausgabe-Etats, die Aufstellung des Kassiers und die Einsetzung der Pflegschaftscommission, sowie die Controlirung beider, die Anstellung des Aerzte-, Oekonomie- und Wartepersonals nebst Festsetzung der Besoldung und Belohnung desselben wird der aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltung des israel. Kranken- und Pfründnerhauses übertragen.

Zur Vertretung der Anstalt vor den Gerichten und Behörden, sowie zur Ertheilung der hiezu allenfalls erforderlichen Vollmachten ist der Vorstand der Verwaltung (§ 14, 1) mit zwei von ihm zugezogenen Verwaltungsmitgliedern zuständig.

§ 14.

Mitglieder dieser Verwaltung sind:

1. Der jeweilige erste Vorstand der hiesigen israelitischen Kultusgemeinde; er führt den Vorsitz und ist Vorstand der Verwaltung.

2. Vier von der Gesammtverwaltung der hiesigen israelitischen Kultusgemeinde auf die Dauer der für diese geltenden Wahlperiode in der Regel aus ihrer Mitte deputirte Mitglieder.

Wenn es jedoch der Kultusverwaltung zweckmäßig erscheint, so darf sie statt ihrer Mitglieder auch andere israel. Gemeindegenossen deputiren.

3. Die jeweiligen Vorstände der in § 1 genannten Vereine, so lange diese Vereine einen jährlichen, dem Einkommen des

Vereins entsprechenden Beitrag zu den laufenden Ausgaben oder dem Grundstocke der Anstalt leisten.

Auf Seiten des israel. Frauenvereins ist statt der Vorsteherin der Vereinskassier Mitglied der Verwaltung.

Falls die hier bezeichneten Vertreter der Vereine schon als Mitglieder oder Deputirte der Kultusverwaltung in der Verwaltung der Anstalt Sitz haben, wählt der Verein eines seiner Mitglieder zu seiner Vertretung in die Verwaltung.

Löst der eine oder andere dieser Vereine sich auf oder versagt seinen Beitrag, so darf der den höchsten Beitrag zahlende Verein zwei Mitglieder in die Verwaltung der Anstalt entsenden u. s. f., so daß die wohlthätigen Vereine immer vier, die Kultusverwaltung immer fünf Vertreter in der Verwaltung haben.

§ 15.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Verwaltungsvorstandes geht seine Vertretung auf das älteste von der Kultusverwaltung deputirte Mitglied über.

Die Verwaltung ist beschlußfähig, wenn alle ortsanwesenden Mitglieder unter allgemeiner Angabe der Tagesordnung geladen worden und mindestens sechs Mitglieder erschienen sind. Dringende Fälle ausgenommen, muß die Ladung der Sitzung 24 Stunden vorangehen.

Die Verwaltung führt über ihre Verhandlungen fortlaufende Protokolle, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse und unterzeichnet alle Akte, welche die Anstalt nicht höher als mit hundert Mark belasten. Für jede höhere Belastung ist die Unterschrift der Gesammtverwaltung erforderlich, wenn sie für die Anstalt bindend sein sollen. Er darf jedoch ohne vorangegangenen Beschluß der Verwaltung jährlich die Anstalt höchstens mit vierhundert Mark belasten.

§ 16.

Der Kassier wird von der Verwaltung je auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dieses Amt soll in der Regel einem

Mitgliede der Verwaltung übertragen werden; die Verwaltung kann jedoch jeden hier wohnhaften Israeliten zum Kassier wählen. Im letzteren Falle hat der Kassier in den Sitzungen der Verwaltung bei allen Finanzfragen zählende Stimme.

Die Verwaltung ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich ohne vorherige Ansage die Kasse und die Bücher zu revidiren. Der Kassier hat der Verwaltung jederzeit Einsicht in die Bücher und in die Kasse zu gestatten und spätestens am 15. Januar jedes Jahres den Rechnungsabschluß vom abgelaufenen Jahre ihr vorzulegen.

Sechstes Kapitel.

Die Pflegschafts-Commission.

§ 17.

Zur Handhabung der speziellen Aufsicht in der Anstalt und deren Leitung in ökonomischer Beziehung ernennt die Verwaltung aus der Mitte sämmtlicher hier wohnender Israeliten drei Männer, welche durch Pflichttreue, Einsicht, Charakter und menschenfreundliche Gesinnung zur Uebernahme dieses Amtes sich eignen. Dieselben bilden die Pflegschaftskommission der Anstalt.

§ 18.

Die Mitglieder der Pflegschafts-Commission dürfen weder der israelitischen Kultusverwaltung noch der Verwaltung der Anstalt angehören, auch darf kein Mitglied derselben Kassier der Anstalt sein.

Sie werden je auf drei Jahre ernannt; nach Ablauf dieser Zeit tritt jährlich ein Mitglied aus. Die beiden erstenmale entscheidet über den Austritt das Loos, von da ab tritt immer das dienstälteste Mitglied aus. Die Ausgetretenen sind wieder ernennbar.

§ 19.

Die Pflegschaftscommission übt ihre Obliegenheiten theils als Collegium aus, theils werden sie von den einzelnen Mitgliedern in monatlicher Abwechslung besorgt.

Zu den Sitzungen der Pflegschaftscommission deputirt die Verwaltung je für die Dauer eines Jahres eines ihrer Mitglieder, welches mit zählender Stimme an den Berathungen theilnimmt und die Vermittlung zwischen der Verwaltung und der Pflegschaftscommission besorgt.

Außerdem nimmt auch der Anstaltsarzt an den Sitzungen der Pflegschaftscommission theil.

§ 20.

Die Pflegschafts-Commission hat folgende Obliegenheiten:

1. Sie schlägt der Verwaltung das anzustellende Personal vor.

2. Sie beschließt über die Aufnahme von Kranken unter genauer Beachtung des darüber aufzustellenden Reglements.

3. Sie überwacht die religionsgesetzliche Führung des Haushalts.

4. Sie schließt die nöthigen Uebereinkünfte über Lieferung von Haushaltungsbedürfnissen, controlirt die richtige Ablieferung und zweckmäßige und sparsame Verwendung der letzteren, weist die Haushaltungsausgaben innerhalb der von der Verwaltung im allgemeinen verwilligten Mittel zur Auszahlung an und controlirt mindestens wöchentlich einmal das vom Hausverwalter zu führende Ausgabentagebuch.

5. Sie beaufsichtigt das Dienst- und Wartepersonal, überwacht die humane Pflege und Wartung der Kranken und Pfründner, die genaue Handhabung der Hausordnung, die Instandhaltung der Lokalitäten und Mobilien der Anstalt und legt monatlich der Verwaltung ein genaues, wohlbelegtes Verzeichniß der gemachten Ausgaben vor.

§ 21.

Die Verwaltung und ebenso die Pflegschafts-Commission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Siebentes Kapitel.

Der Monatspfleger.

§ 22.

Insoweit die in § 20 angeführten Obliegenheiten nicht von dem Collegium der Pflegschaftscommission besorgt werden können, haben die drei ernannten Mitglieder in ihrer Besorgung abzuwechseln.

Das je für einen Monat fungirende Mitglied führt den Namen Monatspfleger.

§ 23.

Der Monatspfleger ist verpflichtet, die Anstalt wöchentlich mindestens zweimal zu besuchen und in Bezug auf alle Einzelheiten des § 19 Ziff. 3—5 zu inspiciren, insbesondere auch, jeden Kranken und Pfründner über die ihm zu Theil werdende Pflege und von ihm allenfalls vorzubringende Wünsche zu befragen.

§ 24.

Am Anfange jedes Monats erhebt der antretende Monatspfleger von der Kasse der Anstalt die etatsmäßigen Mittel für die Haushaltungsbedürfnisse in der von der Pflegschaftscommission je nach dem Stande der Kranken und Pfründer festgestellten Höhe und bestreitet damit die Ausgaben wo möglich selber, oder er versieht damit den Hausverwalter, dessen Ausgabetagebuch er bei jedem Besuche in der Anstalt controlirt und darüber Vortrag in dem Tagebuche macht.

§ 25.

Ist der Monatspfleger an der Besorgung seiner Obliegenheiten verhindert, so hat, wenn die Verwaltung das Hinderniß als solches anerkannt hat, der nächstmonatliche Pfleger seine Vertretung zu übernehmen.

§ 26.

Am Ende jedes Monats hat der abtretende Monatspfleger zu einer vereinbarten Zeit die Pflegschaftskommission zu einer Sitzung zu berufen, in welcher er den Vorsitz führt.

In dieser Sitzung legt er den monatlichen Rechnungsabschluß und die als Belege dienenden Rechnungen zur Dekretur vor, übergibt die noch in seiner Hand befindlichen Anstaltsgelder seinem Nachfolger, erstattet Bericht über die Vorkommnisse in der Anstalt während seines Funktionsmonats und veranlaßt auf Grund der gemachten Erfahrungen Beschlußfassung über alle zur Competenz der Pflegschaftscommission gehörigen Angelegenheiten der Anstalt.

Im Bedürfnißfalle kann der Monatspfleger eine außerordentliche Sitzung berufen, und er muß eine solche berufen, wenn der Anstaltsarzt oder das von der Verwaltung deputirte Mitglied den Antrag darauf gestellt hat.

Achtes Kapitel.

Der Arzt und der Hausverwalter.

§ 27.

Dem anzustellenden Anstaltsarzte wird die Leitung der Anstalt in allem, was die Heilung der Kranken und das Sanitätswesen in derselben betrifft, übertragen.

Solange mit demselben nicht ein besonderer Dienstvertrag abgeschlossen wird, hat er im allgemeinen die Obliegenheiten, welche nach den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft den Aerzten an deutschen Krankenhäusern obliegen, zu übernehmen.

§ 28.

Die Führung des Hauswesens und die Pflege der Kranken wird einem Hausverwalter übertragen.

Derselbe wird auf Grund eines Dienstvertrags und der Hausordnung angestellt; er ist dem Anstaltsarzte und dem Monatspfleger unmittelbar, der Pflegschaftscommission und der Verwaltung mittelbar untergeordnet.

Er soll verheirathet und seine Frau zur Führung des Hauswesens und persönlichen Mitwirkung bei der Pflege der Kranken wohlgeeigenschaftet sein. Seine Familienverhältnisse müssen derart sein, daß sie keinerlei Störung der Hausordnung befürchten lassen.

Das Amt eines Hausverwalters darf nur einem Manne übertragen werde, von dem und dessen Frau außer Zweifel ist,

daß sie bei der Führung des Amtes die israelitischen Religionsvorschriften gewissenhaft beobachten werden.

Neuntes Kapitel.

Sicherstellung der Satzungen.

§ 29.

Der zweite, vierte und fünfte Paragraph, Ziffer drei des zwanzigsten und der letzte Absatz des achtundzwanzigsten Paragraphen dieser Satzungen sind für ewige Zeiten unabänderlich und müssen immer wieder in die Satzungen aufgenommen werden, wenn diese neugedruckt oder einer Revision unterzogen werden. Die Hausordnung und alle noch zu erlassenden Reglements dürfen mit den hier hervorgehobenen Bestimmungen nicht im Widerspruche stehen.

§ 30.

Zu dem Antrage auf Revision der Satzungen ist die Verwaltung der Anstalt oder ein Drittel derjenigen Personen berechtigt, welche zur Mitwirkung bei der Revision berechtigt sind.

Berechtigt, und zur Vornahme einer Revision der Satzungen ausschließlich zuständig ist die in folgender Weise zusammengesetzte Körperschaft:

1. Die Verwaltung der Anstalt,
2. Die Pflegschaftskommission,
3. Die nicht in der Verwaltung sitzenden Mitglieder der hiesigen israelitischen Kultusverwaltung,
4. Alle diejenigen, welche bis dahin der Anstalt während dreier Jahre als Monatspfleger Dienste geleistet haben,
5. Alle diejenigen, welche in die Anstalt ein Freibett gestiftet haben, wo sie auch wohnen mögen,
6. Alle hier wohnenden Israeliten, welche
   a) vor der Eröffnung der Anstalt zu deren Gründung die Summe von hundert Mark beigesteuert haben, oder
   b) während der drei der Revision unmittelbar vorangegangenen Jahre der Anstalt durch Spenden und Geschenke aus eigenen Mitteln mindestens hundert Mark zugewendet haben.

§ 31.

Jede Satzungsrevision erlangt erst dann Rechtskraft, wenn sie von der im vorangehenden Paragraphen bestimmten Körperschaft zweimal durchberathen worden ist, zwischen der ersten und zweiten Berathung zwei volle Wochen verstrichen sind und bei der zweiten Abstimmung zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten dafür gestimmt haben.

Würzburg, 6. November 1881.

Das Gesammtkomité

für die Errichtung eines isr. Kranken- & Pfründnerhauses in Würzburg.

Die Kultusverwaltung:

Bing, Salomon, sen.
Oppenheimer, M. S. E.
Müller, Adolph.
Straus, S. A., Kassier.

Behr, Gustav.
Frank, Jakob.
Frankenfelder, E.
Lippmann, Friedrich.
Oppenheimer, J. S. H.
Rosenfelder, Joel.
Rosenheim, Maier.
Schulhöfer, M.
Schwab, Carl J.

Die Vereinsvorstände:

Forchheimer, Frauenverein.
Goldstein, Männerbruderschaft.
Oppenheimer, J. S. E., Hilfsverein.
Strauß, S. G., Wandrer-Unterst.-Verein.
Benario, Kassier.

Nachtrag,

beschlossen in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 10. März 1882 in der Sitzung des Gesammt-Comités vom 14. April 1882.

1. Die Stiftung unterliegt der verfassungsmäßigen Staatsaufsicht durch die königliche Regierung, Kammer des Innern, welche insbesondere die Ausführung des Stiftungszweckes und die Erhaltung des Vermögens überwacht und die jährlichen Rechnungen prüft.

   Nach Allerhöchster Bestätigung der Stiftung bedarf jede Änderung der Satzungen der Allerhöchsten Genehmigung.

2. In § 4 Absatz III wird das Wort „Gericht“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

3. Die Kranken und Pfründner dürfen nicht unter einem Dache untergebracht werden.

4. § 19 letzter Absatz hat zu lauten:

   Außerdem nimmt auch der Anstaltsarzt an den Sitzungen der Pflegschaftskommission mit decidivem Stimmrecht theil.

5. Diese Beschlüsse sollen als Nachtrag zu den Statuten diesen beigedruckt werden.



Allerhöchste Genehmigung.

Abschrift.

No. 9053. München, den 3. Juli 1882.

K. Staatsministerium des Innern.

Die israelit. Kranken- und Pfründehaus-Stiftung in Würzburg betr.

Seine Majestät der König haben die von einer Anzahl israelitischer Vereine und Wohlthäter mit einem Kapital von 76,600 M. begründete Wohlthätigkeits-Stiftung zur Errichtung einer Kranken- und Pfründneranstalt in Würzburg für Israeliten beiderlei Geschlechts unter dem Namen „Israelitische Kranken- und Pfründnerhausstiftung in Würzburg" nach Maßgabe der aufgestellten Satzungen vom 6. November 1881 nebst Nachtrag vom 14. April 1882 allerhöchst landesherrlich zu bestätigen geruht.

Hienach ist unter Rückempfang der Beilagen des Berichtes vom 5. v. Mts. das Weitere zu verfügen.

gez. **Frhr. v. Feilitzsch.**

v. Schlereth.


The Ohio State University
3 2435 01523 5336
HV3193G4W8I67 001
Satzungen fur die israelitische Kranken

OHIO STATE UNIVERSITY BOOK DEPOSITORY
8 03 11 05 8 11 048